

Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 24. August 2012

Mitteilungsvorlage - M/393/2012

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Dezernentin III / Frau Stephan Dezernentin IV / Frau Czuratis

BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP
Jugendhilfeausschuss	11.09.2012	
Gesundheits- und Sozialaus- schuss	18.09.2012	
Kreistag	26.09.2012	

Organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung der Kfz-Zulassungen/Bürgerbüros

Sachverhalt

Seit dem In-Kraft-Treten der Kreisgebietsreform existieren im Salzlandkreis insgesamt 5 Kfz-Zulassungen an den Standorten Aschersleben, Bernburg, Egelin, Schönebeck und Staßfurt.

Davon werden 4 Standorte (Aschersleben, Bernburg, Egelin, Schönebeck) in Kombination Kfz-Zulassung/Bürgerbüro betrieben.

Mit der Einheitsgemeinde Stadt Staßfurt und der Verbandsgemeinde Egelner Mulde bestehen darüber hinaus Dienstleistungsvereinbarungen zwecks Erbringung von Leistungen für den Landkreis, welche nicht an die Zuständigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt gebunden sind.

Im Zusammenhang mit der kreislichen Haushaltskonsolidierung und der Abdeckung des erhöhten Personalbedarfs in anderen Fachbereichen der Kreisverwaltung sowie zur weiteren Aufrechterhaltung aller 5 Standorte, wurden die verlängerten Öffnungszeiten von 41,5 Stunden pro Woche auf 31,0 Stunden pro Woche reduziert, so dass fünf Mitarbeiter für andere Tätigkeiten freigesetzt werden konnten.

Unabhängig davon sind die zurzeit geltenden Öffnungszeiten immer noch höher als die der übrigen Kernverwaltung (18 Stunden pro Woche).

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag:	09:00 - 15:00 Uhr	durchgängig
Dienstag	09:00 - 18:00 Uhr	durchgängig
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr	
Donnerstag:	09:00 - 16:00 Uhr	durchgängig
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr	
Samstag:	09:00 - 12:00 Uhr	(nur am Standort Bernburg)

Im Jahr 2011 fand eine Analyse der Tätigkeiten in allen 5 Standorten statt.

Im Ergebnis dessen war zu verzeichnen, dass rund 85 % Aufgaben als Kfz-Zulassungsbehörde und rund 15 % Aufgaben als Bürgerbürotätigkeiten abgearbeitet werden.

Zwischenzeitlich ist weiterhin hervorzuheben, dass mit der Einführung eines "Neuen Zentralen Waffenregisters (NWR)" in Deutschland und damit verbundenen umfangreichen Kenntnissen, es nicht mehr verantwortbar ist, diese Aufgabe durch die MitarbeiterInnen in den Bürgerbüros ausführen zu lassen. Demzufolge wird die Aufgabe - Schusswaffenrecht - mit Wirkung vom 01. 09. 2012 nur noch im zuständigen Fachamt (Ordnungsamt) realisiert.

Die in der Anlage enthaltene Übersicht des Leistungsspiegels der 5 Standorte im Salzlandkreis verdeutlicht die Vielfalt der Tätigkeiten, welche sich auch im Zusammenhang mit der Konzentration im Dezernat IV ergeben.

Die zurzeit mit der Einheitsgemeinde Stadt Staßfurt abgeschlossene Dienstleistungsvereinbarung beinhaltet folgende Aufgaben für den Salzlandkreis:

- Antragsausgabe, Antragsannahme, Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Weiterleitung an das zuständige Fachamt des Landkreises, bezogen auf
- Schülerfahrkosten, BAföG;
- Vermittlung und Anmeldung gemäß Angebote der Kultur- und Bildungseinrichtungen KVHS, Musikschule;
- Wohngeld, Lastenzuschuss, Wohnberechtigungsschein, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt;
- Zuschuss für Familienförderung, Unterhaltsvorschuss, Ermäßigung von Elternbeiträgen für Kita`s;
- Elterngeld, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, Hilfe zur Pflege;
- Anträge für Bauvorhaben und zum Denkmalschutz;
- Anträge nach dem Sprengstoffrecht, Verpflichtungserklärung gemäß Ausländergesetz, Anmeldung zur Jägerprüfung;

Die mit der Verbandsgemeinde Egelner Mulde abgeschlossene Dienstleistungsvereinbarung ist bis auf die Aufgaben des Ordnungsamtes (o. g. letzter Stabstrich) inhaltlich identisch mit der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Einheitsgemeinde Stadt Staßfurt. Die hoheitlichen Aufgaben des Ordnungsbereiches werden am Standort Egeln durch das kreisliche Bürgerbüro (s. Anlage) selber ausgeführt.

Grundsätzlich muss jedoch auch noch einmal auf die bestehenden Gesetzeslagen eingegangen werden. In Anwendung dieser müsste jede Einheits- bzw. Verbandsgemeinde diesbezüglich tätig werden, ohne dass zwischen dem Landkreis und der Gemeinde ein separater Dienstleistungsvertrag abgeschlossen wurde. Bei Beachtung dieser gesetzlichen Möglichkeiten hätten alle Einwohner des Salzlandkreises kurze Wege, unabhängig, ob sich in ihrer Gemeinde ein kreisliches Bürgerbüro befindet oder nicht.

Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt § 23:

- "(1) Die Gemeinde hat in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich zu sein, auch wenn sie für deren Durchführung nicht zuständig ist.
- (2) Die Gemeinde hat Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihr von anderen Behörden überlassen werden, bereitzuhalten.
- (3) Die Gemeinde hat Anträge, die beim Landkreis oder bei dem Landesverwaltungsamt einzureichen sind, entgegenzunehmen und unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Die Einreichung bei der Gemeinde gilt als bei der zuständigen Behörde vorgenommen, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe sind keine Anträge im Sinne dieses Gesetzes. ..."

Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes §§ 71a - 71e:

§ 71b

- (1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.
- (2) Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.
- (3) Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb deren die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.
- (4) Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen.
- (5) Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen über sie weitergegeben werden. Verwaltungsakte werden auf Verlangen desjenigen, an den sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

Sozialgesetzbuch I § 16:

- (1) Anträge auf Sozialleistungen sind bei dem zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, entgegen genommen.
- (2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.
- (3) Die Leistungsträger sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

Sollte vor einer Antragstellung Auskunfts- und Beratungsbedarf bestehen, so ist unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips nach § 5 SGB XII zunächst auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und sonstigen in dieser Weise tätigen Stellen hinzuweisen. Weiterhin besteht auch die Möglichkeit der kostenfreien Beratung nach dem Beratungshilfegesetz in Anspruch zu nehmen.

Es zählt natürlich zum Selbstverständnis, dass die zuständigen Ämter (Sozialamt, Schulamt und Jugendamt) mit ihrem Fachpersonal, auch im Einzelfall abgestimmt auf die individuelle Bedarfslage und unabhängig von den öffentlichen Sprechzeiten, mit Auskünften und Beratungsangeboten zur Verfügung steht.

Im Zuge der Zentralisierung der Ämter werden die Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Trägers (Amt 50, Amt 52) im Sozialamt am Standort Aschersleben zusammengeführt.

Anträge und notwendige Beratungen für Leistungen nach dem SGB XII:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Bedarfe der Bildung und Teilhabe
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Übernahme von Bestattungskosten

erhalten Antragsteller dann in Aschersleben, Ermslebener Straße 77.

Weiterhin erfolgen an diesem Standort Beratungen bei Fragen zu Unterhaltssicherungsleistungen für Wehrdienstleistende sowie zum Schwerbehindertenrecht durch die Mitarbeiter des Sozialamtes.

Diese Angebote werden auch in den Bürgerbüros an allen Standorten vorgehalten, so dass Antragsteller wohnortnah Hilfen in Anspruch nehmen können.

Die Zentralisierung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), des Pflegekinderdienstes (PKD), der Jugendgerichtshilfe (Aschersleben, Staßfurt, Schönebeck) und des Kinder- und Jugendschutzes erfolgt in Staßfurt. Die Arbeit wird weiterhin jedoch von den sozialräumlichen Aufgaben und der Vielfältigkeit der Hilfen in den einzelnen Bereichen bestimmt.

In Aschersleben, Breite Str. 22, Haus 2 der Kreisverwaltung werden Montag und Donnerstag zunächst im Rhythmus von 8 Tagen, die jeweils zuständigen Mitarbeiter des ASD ihren Dienst wahrnehmen, so dass für die Bürgerinnen und Bürger der unmittelbare Zugang zu den Sozialarbeitern besteht

Im Bereich Schönebeck/Elbe finden bereits seit einiger Zeit Beratungen direkt vor Ort in Calbe/Saale und in Barby/Elbe statt. Diese Sprechzeiten werden weiterhin vorgehalten. In Schönebeck/Elbe im Cokturhof, Haus 3, Zimmer 103 (später im Gebäude Bürgerbüro, Cokturhof) finden ebenfalls wöchentlich 1x Sprechstunden der zuständigen Sozialarbeiter statt.

Die schon vorhandene sozialräumliche Arbeit im Bereich Bernburg wird fortgesetzt, d.h., dass in der Heinrich-Rau-Straße Bernburg/Saale wöchentlich montags der zuständige Sozialarbeiter vor Ort sein wird, da hier umfängliche Problemlagen zu bearbeiten sind und die Mitarbeiterin die notwendigen Hausbesuche kontinuierlich durchführen kann. In der Stadtteilerichtung Einsiedelsgasse in Bernburg/Saale werden 14tägige Sprechzeiten von dem zuständigen Sozialarbeiter durchgeführt.

Natürlich nehmen die Mitarbeiter auch Termine vor Ort wahr, wenn Familien sich in Krisensituationen befinden oder unmittelbare Beratungen notwendig sind. Gleichzeitig werden die vereinbarten Termine für Hilfeplangespräche so eingerichtet, dass Zeit für Hausbesuche, Gespräche in den Schulen oder den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung steht.

Die unterschiedlichen Angebote vor Ort entsprechen unseren jetzigen Erkenntnissen über die Bedarfslagen in den Bereichen. Es ist durchaus möglich, dass es sich in der Praxis zeigt bzw. nach einem gewissen Zeitraum notwendig macht, sich über die Sprechzeiten vor Ort neu zu verständigen. Hier spielen eine ganze Reihe von Faktoren eine Rolle; die städtebauliche Entwicklung (Rückbau der Neubaugebiete), die Geburtenquoten, die Entwicklung der Schullandschaft, die Qualifizierung der Arbeit in den Sozialräumen, die Einbeziehung der Mehrgenerationshäuser und der Kind-Eltern-Zentren sowie der Kindertageseinrichtungen in die einrichtungsübergreifende Wahrnehmung von familiären Problemlagen.

In diesem Aufgabenfeld sehen wir auch die Schulsozialarbeit (SSA) im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) angesiedelt. Nachdem der Kreistag am 18.07.2012 beschlossen hat, dass in vier Sozialräumen Aschersleben, Staßfurt, Bernburg, Schönebeck und beim Kreissportbund freie Träger die Aufgabe übernehmen Familien zu beraten, zu begleiten und zu vermitteln, dass ihre Kinder alle Möglichkeiten des BuT optimal für die weitere Persönlichkeitsentwicklung nutzen können, sehen wir eine weitere enge Verknüpfung mit der sozialen Arbeit des Jugendamtes. Die Verwaltungskoordinatorin, Mitarbeiterin des Jugendamtes, hat in der Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten des Amtes eine gute Voraussetzung mit den SSA wirklich Ressourcen in den Familien und bei den Kindern aufzudecken und zu aktivieren.

Die Zentralisierung der Amtsvormünder/Amtspfleger (AV) in Bernburg/Saale ist eine gute Voraussetzung, dass die Mitarbeiter, gerade nach dem neuen Vormundschaftsgesetz, sich intensiv austauschen können und eine gute Vertretungsregelung gegeben sind. Das neue Gesetz ist mehr mit einer Gehstruktur für die AV verbunden, da sie monatlich persönliche Kontakte zu ihren Mündeln herstellen müssen. Natürlich besteht auch für diese Mitarbeiter die Möglichkeit in den jeweiligen Büros, die in ASL, SBK und SFT vorgehalten werden, Beratungen vor Ort durchzuführen und Termine wahrzunehmen.

Der Bereich Unterhaltsvorschuss ist bereits seit 3 Jahren in Bernburg zentralisiert. Jeweils in ASL, SFT und SBK werden 14tägig Sprechstunden vor Ort durchgeführt, diese Regelung wird weiter bestehen.

Die zuständigen Mitarbeiter für Beurkundungen, Beistandschaften, Unterhalt werden ebenfalls in Bernburg/Saale zentralisiert. Wie im Unterhaltsvorschuss wird es an den Standorten ASL, SFT und SBK im Wechsel mit dem o.g. Bereich Sprechstunden vor Ort geben.

In den Bürgerbüros des SLK werden auch weiterhin die Antragsformulare für die Bereiche des Jugendamtes ausliegen, ebenso können die Anträge dort abgegeben werden. Die Weiterleitung an das Fachamt erfolgt zeitnah, so dass die Bürger und Bürgerinnen keine Nachteile befürchten müssen, da der Posteingangsstempel durch die Bürgerbüros erfolgt.

Bis zum Jahresende 2012 wird das Jugendamt sehr intensiv die neue Standortaufteilung kontrollieren, prüfen wo eventuell Veränderungen in der regelmäßigen Sprechstunde erfolgen müssen bzw. in welchen Sozialräumen sich inhaltliche Veränderungen ergeben haben, um darauf zu reagieren.

Ganzheitlich betrachtet wird und kann Bürgernähe auch weiterhin garantiert und gelebt werden, ohne dass der Bürger durch die einhergehenden Veränderungen gravierende Einschnitte hinnehmen muss.

Gerstner
Landrat

Anlage

Leistungsspiegel des Sachgebiets Kfz-Zulassungsbehörde/Bürgerbüros